

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 979
Urteil Nr. 49/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 25. Juni 1996 in Sachen R. Declerck und KOHI NOOR GmbH hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden hat, über eine fünfundzwanzigtägige Frist vom Zeitpunkt der Urteilsfällung an verfügt, um ihre Klage mittels Ladungsurkunde innerhalb von sechzig Tagen vom selben Zeitpunkt an entweder dem Angeschuldigten oder der für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Partei zuzustellen? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Angeschuldigte in einem Strafverfahren, die derzeit klagende Parteien vor dem Kassationshof sind, hatten, am 31. März 1995 Berufung gegen ein Urteil des Polizeigerichts vom 20. März 1995 eingereicht. Am 4. April 1995 hatte der Prokurator des Königs seinerseits Berufung eingelegt. Die Ladungsurkunde wurde dem Angeschuldigten und der für ihn zivilrechtlich haftenden Partei am 13. April 1995 zugestellt.

Vor dem in der Berufungsinstanz tagenden Strafgericht machten die Angeschuldigten unter anderem die Unzulässigkeit der durch die Staatsanwaltschaft eingereichten Berufung geltend. Daß die Staatsanwaltschaft aufgrund von Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches über eine Frist von fünfundzwanzig Tagen verfügt, um Berufung einzulegen, während der Angeschuldigte hierfür gemäß Artikel 203 § 1 dieses Gesetzbuches nur fünfzehn Tage Zeit hat, wurde als Diskriminierung angeprangert. Diesbezüglich vertrat das Strafgericht in seinem Urteil vom 8. Juni 1995 den Standpunkt, dieser Unterschied in der Berufungsfrist verstoße eindeutig nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Im Kassationsverfahren gegen dieses Urteil führten die Angeschuldigten an, daß dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt werden müsse, woraufhin das verweisende Rechtsprechungsorgan die obenerwähnte Frage gestellt hat.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 2. Juli 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 12. Juli 1996 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und darauf hingewiesen, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter R. Declerck mit am 16. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

R. Declerck, Gildenstraat 8, 8900 Ypern, hat mit am 29. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1996 hat der Hof beschlossen, die Rechtssache im üblichen Verfahren fortzusetzen.

Diese Anordnung und die Verweisungsentscheidung wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Oktober 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. Declerck, mit am 12. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 18. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 18. Dezember 1996 und 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 2. Juli 1997 bzw. 2. Januar 1998 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- R. Declerck, mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 24. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Mai 1997 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1997

- erschienen
- . RA J. Van Mallegem, in Gent zugelassen, für R. Declerck,
- . RA Ph. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Fristen für das Einlegen der Berufung gegen Urteile der Polizeigerichte. Folgende Bestimmungen des Strafprozeßgesetzbuches sind ausschlaggebend:

Artikel 174 des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Die Berufung gegen ein von einem Polizeigericht gefälltes Urteil wird dem Strafgericht unterbreitet.

Sie wird innerhalb der gleichen Fristen, unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Form eingereicht wie die Berufung gegen die durch Strafgerichte gefällte Urteile. »

Artikel 202 dieses Gesetzbuches besagt:

« Das Recht, Berufung gegen die von Polizeigerichten und Strafgerichten gefällten Urteile einzureichen, haben:

- 1° der Angeschuldigte und die zivilrechtlich haftbare Partei;
- 2° die Zivilpartei in bezug auf ihre Zivilinteressen;
- 3° die Forstverwaltung;
- 4° die Staatsanwaltschaft bei dem Hof, der über die Berufung befinden muß;
- 5° je nach Fall der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor. »

Artikel 203 § 1 dieses Gesetzbuches besagt:

« Abgesehen von der Ausnahme des nachstehenden Artikel 205 wird das Recht auf Berufung hinfällig, wenn die Berufungserklärung nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Gerichtes, das das Urteil gefällt hat, eingereicht wird und, wenn das Urteil in Abwesenheit gefällt wurde, spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Zustellung dieses Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz. »

Artikel 205 dieses Gesetzbuches, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Die Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden hat, muß bei Strafe der Hinfälligkeit innerhalb von fünfundzwanzig Tagen ab der Urteilsverkündung ihre Berufung entweder dem Angeschuldigten oder der für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Partei zustellen. Die Zustellungsurkunde enthält die Ladung innerhalb einer Frist von sechzig Tagen, die ab demselben Zeitpunkt gerechnet wird. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter

A.1.1. Es wird jeglicher Vorbehalt geäußert angesichts der Tatsache, daß an der Beratung teilgenommen wird durch die referierenden Richter, die den Standpunkt vertraten, sie könnten dazu veranlaßt werden, dem Hof vorzuschlagen, in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Sache durch ein in unverzüglicher Beantwortung der präjudiziellen Frage zu verkündendes Urteil abzuschließen.

Daß der Hof, der durch Anordnung vom 17. September 1996 entschieden habe, die Sache im ordentlichen Verfahren weiterzuführen, sich den obengenannten referierenden Richtern teilweise nicht angeschlossen hat, ändere nichts an deren Standpunkt. Die referierenden Richter würden nicht dem Anschein der Unparteilichkeit gerecht werden, den jeder Richter bei den Rechtsunterworfenen erwecken müsse.

Der Hof habe keine Generalstaatsanwaltschaft, die die Rolle der referierenden Richter zu übernehmen habe. Dieser Fehler sei dem Gesetzgeber zuzurechnen, müsse jedoch durch den Hof behoben werden.

Der Hof möge seine Zusammensetzung doch mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang bringen.

A.1.2. In den Schlußfolgerungen der referierenden Richter werde die Erwägung B.4 der Urteile des Hofes vom 1. Dezember 1994 (Nr. 82/94) und vom 2. März 1995 (Nr. 22/95) angeführt, um den Unterschied in den Fristen zu rechtfertigen.

In dieser Erwägung werde auf die Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches verwiesen, die sich auf die Ermittlung von Straftaten bezögen, und nicht auf die Situation der Staatsanwaltschaft, wenn diese vor Gericht auftrete.

A.1.3. In den Schlußfolgerungen der referierenden Richter werde angeführt, daß die längere Berufungsfrist durch die Anrufung des Berufungsrichters gerechtfertigt werden könne.

Die Anrufung hänge von der Partei ab, die Berufung einlege. Die Berufung des Angeschuldigten dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Die Berufung des Prokurators des Königs ziele entweder darauf ab, einen Freispruch für nichtig erklären zu lassen, oder darauf, eine Strafverschärfung zu erreichen. Die Folgen einer Berufung des Angeschuldigten seien im voraus zu bestimmen. Die Staatsanwaltschaft könne bereits bei der Verkündung eine Bewertung vornehmen und brauche die Haltung des Angeschuldigten nicht abzuwarten.

Der Angeschuldigte könne seine Berufung einschränken, doch dies geschehe praktisch nie. Der Angeschuldigte könne seine Berufung auf strafrechtlicher Ebene lediglich auf das Strafmaß beschränken, und in diesem Fall wisse der Prokurator des Königs, daß die Strafe nicht erhöht werden könne.

Wie aus den obengenannten Urteilen Nrn. 82/94 und 22/95 hervorgehe, sei das von den jeweiligen Parteien vertretene unterschiedliche Interesse kein Kriterium, um während der Behandlung der Sache vor dem Tatrichter gegen die Gleichheit der Parteien zu verstoßen.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Initiative ergreife, Berufung einzulegen, verfügten der Angeschuldigte und die zivilrechtlich haftbare Partei ihrerseits nicht über eine zusätzliche Frist.

Da der Prokurator des Königs sowohl in erster Instanz vor dem Polizeigericht als auch in der Berufung vor dem Gericht erster Instanz das Amt der Staatsanwaltschaft ausübe, gebe es keine ernsthaften Gründe, dem Prokurator des Königs mehr Rechte zu geben als dem Angeschuldigten.

A.1.4. Nach einer ersten These habe der Prokurator des Königs zehn Tage Zeit, um Berufung einzulegen, nachdem die Berufungsfrist für den Angeschuldigten verstrichen sei. Diese Auffassung stehe im Widerspruch zu Artikel 174 des Strafprozeßgesetzbuches, wonach gegen die Urteile des Polizeigerichtes Berufung eingelegt werde innerhalb der gleichen Frist und in der gleichen Form wie die Berufung gegen Urteile der Strafgerichte. Der obengenannte Artikel 174 verweise auf Artikel 203 desselben Gesetzbuches, wonach der Prokurator des Königs durch eine Erklärung bei der Kanzlei Berufung einlegen könne.

Gemäß einer zweiten These könne der Prokurator des Königs während der ersten fünfzehn Tage entweder durch eine Erklärung bei der Kanzlei oder durch eine Vorladung Berufung einlegen, und nach Ablauf dieser Frist nur noch durch eine Vorladung. Bei einer Wahlmöglichkeit des Prokurators des Königs während der ersten fünfzehn Tage verfüge dieser über einige Stunden mehr, da die Kanzlei um 16 Uhr schließe und Zustellungen bis 21 Uhr möglich seien. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es keine vernünftige Rechtfertigung. Falls der Prokurator des Königs über zehn zusätzliche Tage verfügen sollte, habe er eindeutig eine längere Frist als der Angeschuldigte.

Die « Gleichheit der Mittel » müsse nicht nur in Zivilverfahren beachtet werden, sondern auch in Strafverfahren.

Es werde nirgendwo gerechtfertigt, daß der Generalprokurator ein besonderes Recht auf Berufung haben solle. Er könne dem Prokurator des Königs Anweisungen erteilen, innerhalb der in Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches festgesetzten Frist Berufung einzulegen. In bezug auf die Untersuchungshaft habe nur der Prokurator des Königs die Möglichkeit, Berufung einzulegen, doch dies geschehe in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft.

Daß der Gesetzgeber in bezug auf die Untersuchungshaft die gleiche Berufungsfrist für den Angeschuldigten wie für die Staatsanwaltschaft vorsehe, deute nicht nur auf eine Inkohärenz der Gesetzgebung hin, sondern beweise auch, daß beide Parteien dann auf gleiche Weise behandelt werden könnten.

Auch für eine Kassationsklage sei die Frist für den Angeschuldigten und für den Generalstaatsanwalt die gleiche.

Es gebe keine Rechtfertigung dafür, einerseits eine gleiche Behandlung in bezug auf Anordnungen der Ratskammer und für Kassationsklagen vorzusehen, und andererseits einen Unterschied zwischen den Parteien im Hinblick auf die Fristen für die Berufung gegen Urteile der Polizeigerichte zu machen.

A.1.5. Hilfsweise wird angeregt, die präjudizielle Frage anders zu formulieren.

Diesbezüglich werde die unterschiedliche Frist für den Generalprokurator und den Angeschuldigten nicht in Frage gestellt. Es genüge, die Frage zu klären, insofern sie sich auf die durch den Prokurator des Königs gegen Urteile des Polizeigerichts eingereichte Berufung beziehe, und in diesem Fall sei die Gegenpartei des Angeschuldigten die gleiche in der ersten Instanz wie in der Berufungsinstanz.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Der Behandlungsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien im Strafverfahren in bezug auf die Berufungsfrist sei deutlich formuliert in den Artikeln 203 und 205 des Strafprozeßgesetzbuches und könne objektiv festgestellt werden. Der Unterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium, da die Antwort auf die Frage, ob eine bestimmte Partei über eine Frist von fünfzehn oder von fünf- undzwanzig Tagen verfüge, von der Eigenschaft der betreffenden Partei abhängt.

A.2.2. Die Rechtmäßigkeit der Unterscheidung müsse anhand der *ratio legis* der unterschiedlichen Behandlung der Parteien geprüft werden. Die ungleiche Behandlung müsse ihre Begründung im öffentlichen oder allgemeinen Interesse finden.

In den Urteilen Nr. 82/94 und 22/95 habe der Hof erklärt:

« Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verdächtigen besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit Aufgaben eines öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Verdächtige sein persönliches Interesse verteidigt. Dieser Unterschied rechtfertigt in angemessener Weise, daß die Staatsanwaltschaft während der Untersuchung über Vorzugsrechte verfügt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht dadurch bewertet werden kann, daß ihre Lage mit der des Verdächtigen verglichen wird. »

Es bestehe auch eine unterschiedliche Behandlung innerhalb der Staatsanwaltschaft selbst. Die Staatsanwaltschaft bei der Instanz, die das Urteil gefällt habe, werde auf die gleiche Weise behandelt wie die anderen Parteien.

Die Gewährung einer längeren Berufungsfrist für die Staatsanwaltschaft bei der Instanz, die über die Berufung zu befinden habe, sei die Folge der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft. Die hierarchische Obrigkeit müsse über das Recht verfügen, Berufung einzulegen, wenn die Staatsanwaltschaft bei der Instanz, die das Urteil gefällt habe, dies nicht getan habe.

Es müsse auch auf die Artikel 249 und 250 des Strafprozeßgesetzbuches verwiesen werden.

Der Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden habe, sei eine Frist von fünfundzwanzig Tagen gewährt worden, da sie die einzige Instanz sei, die noch keine Verfahrenspartei gewesen sei und noch nicht Kenntnis von der Akte und von dem Urteil gehabt habe. Der Prokurator des Königs habe gemäß Artikel 198 des Strafprozeßgesetzbuches bis zu fünfzehn Tage Zeit nach der Verkündung des Urteils, um dem Generalprokurator einen Auszug des Strafurteils zu übermitteln.

Die Gewährung einer längeren Berufungsfrist für die Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden habe, diene folglich der Ausübung der Strafverfolgung und den Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Staatsanwaltschaft anvertraut worden seien.

A.2.3. Der Unterschied zwischen der Staatsanwaltschaft bei der Instanz, die das Urteil gefällt habe, und der Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden habe, erkläre noch nicht den Unterschied zwischen der Berufungsfrist für die anderen Parteien und derjenigen der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches.

Die Berufungsfrist von fünfzehn Tagen stelle ein gutes Gleichgewicht dar zwischen einerseits dem Bemühen, den Parteien die Zeit zu gewähren, das Urteil zur Kenntnis zu nehmen und darüber nachzudenken, ob sie Berufung einlegen möchten oder nicht, und andererseits dem Bemühen, die Fristen so kurz wie möglich zu halten.

Für die Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung zu befinden habe, sei es erforderlich, daß diese Frist zehn Tage länger sei.

Was die Folgen der Maßnahme betreffe, sei darauf zu verweisen, daß der Unterschied von zehn Tagen nicht dazu geeignet sei, den Angeschuldigten in eine unsichere Lage zu versetzen. Den anderen Verfahrensparteien werde kein einziges Rechtsmittel vorenthalten. Überdies könnten die anderen Parteien nicht durch die Berufung benachteiligt werden, die vom sechzehnten Tag bis zum fünfundzwanzigsten Tag eingereicht werde.

Es werde davon ausgegangen, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft sowohl im Interesse des Angeschuldigten als auch im Interesse der Strafverfolgung eingereicht werde. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin könne der Richter verurteilen oder freisprechen, die Strafen bestätigen, verschärfen oder herabsetzen. Weder der Angeschuldigte noch die Zivilpartei oder zivilrechtlich haftbare Partei könnten durch diese Berufung benachteiligt werden.

Übrigens bestehe ebenfalls eine Ungleichheit zwischen anderen Prozeßparteien. Gemäß Artikel 203 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches verfüge die Zivilpartei über eine zusätzliche Frist von fünf Tagen, und Artikel 203 § 4 dieses Gesetzbuches biete auf zivilrechtlicher Ebene die Möglichkeit, eine Anschlußberufung einzulegen.

Somit stelle die Bestimmung von Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches ein gutes Gleichgewicht zwischen zwei wichtigen Zielen dar, nämlich eine hierarchische Kontrolle der Ausübung der Strafverfolgung zu gewährleisten und den Angeschuldigten nicht zu lange im ungewissen zu lassen.

Somit sei die unterschiedliche Behandlung gemäß Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches vernünftig gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei vor dem verweisenden Richter

A.3.1. Der Ministerrat verliere aus den Augen, daß der Prokurator des Königs sowohl vor dem Polizeigericht als auch vor dem Strafgericht in der Berufungsinstanz Partei sei.

Der Ministerrat schein ebenfalls die hierarchische Obrigkeit der Staatsanwaltschaft - die über ein Anordnungsrecht verfüge - mit der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft zu verwechseln, der zufolge alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft gehalten seien, die Anweisungen des Generalprokurators beim Appellationshof zu befolgen.

Überdies mache der Ministerrat keinen ausreichenden Unterschied zwischen der Phase vor dem Prozeß und derjenigen des Prozesses.

A.3.2. Der Ministerrat erkenne das Vorhandensein einer Ungleichheit an. Er müsse nachweisen, daß hierfür eine ausreichende Rechtfertigung vorliege.

Der Ministerrat habe in seinem Schriftsatz weder das Ziel noch die Folgen des Gesetzestextes erwähnt. Die Tatsache, daß ein gesetzliches Ziel verfolgt werde, sei nicht relevant. Der Ministerrat weise nicht nach, daß der Unterschied im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe.

A.3.3. Der Ministerrat unterscheide nicht zwischen einerseits der Situation, bei der die Strafverfolgung in erster Instanz durch den Prokurator des Königs und in zweiter Instanz durch den Generalprokurator ausgeübt werde, und andererseits der Situation, in der die Strafverfolgung durch den Prokurator des Königs sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz ausgeübt werde.

Daß der Unterschied auf einer deutlichen und gesetzlichen Grundlage beruhe und objektiv festgestellt werden könne, bedeute weder, daß der Unterschied gerechtfertigt sei, noch, daß das Kriterium, auf dem der Unterschied beruhe, objektiv wäre.

Die Staatsanwaltschaft handele immer in gleicher Eigenschaft, nämlich derjenigen als Berufungsklägerin. Somit stelle die Eigenschaft kein objektives Kriterium dar, um den Unterschied zu rechtfertigen.

Es müsse darauf hingewiesen werden, daß der Berufungsrichter dem Angeschuldigten eine höhere Strafe auferlegen könne, wenn die Staatsanwaltschaft die fragliche Bestimmung anwende, und nicht, wenn diese Bestimmung nicht angewandt werde.

Gleich, in welcher Eigenschaft die Staatsanwaltschaft auch handele, im Laufe des Verfahrens sei sie eine Partei, nicht mehr und nicht weniger.

A.3.4. Indem der Ministerrat anerkenne, daß das gesetzliche Ziel nicht im Gesetz zu finden sei, sondern in der *ratio legis*, räume er ein, daß es kein gesetzliches Ziel gebe.

Der Ministerrat bringe kein einziges Element vor, um die These zu untermauern, daß die *ratio legis* im allgemeinen oder öffentlichen Interesse liege, und er unterlasse es, den Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem öffentlichen Interesse nachzuweisen.

Gemäß dem Ministerrat könne das gesetzliche Ziel des Behandlungsunterschieds nicht aus dem Unterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten abgeleitet werden, auf den in den vorstehend erwähnten Urteilen des Hofes vom 1. Dezember 1994 und 2. März 1995 verwiesen worden sei. Nun glaube der Ministerrat eine Rechtfertigung für den Unterschied in der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft finden zu können.

Der Ministerrat irre sich, wenn er anführe, die hierarchische Obrigkeit müsse über das Recht zum Einlegen einer Berufung verfügen. Die hierarchische Obrigkeit der Staatsanwaltschaft sei der Justizminister, der gemäß Artikel 274 des Strafprozeßgesetzbuches ein positives Anordnungsrecht habe. Dieser Artikel beziehe sich auf die Verfolgungen und nicht auf das Einlegen von Berufungen.

Die Artikel 249 und 250, auf die der Ministerrat verweise, bezögen sich auf die Phase vor dem Zeitpunkt, wo von einem Urteil die Rede sei.

Die Staatsanwaltschaft bilde eine unteilbare Einheit. Wenn ein Mitglied der Staatsanwaltschaft die Akte kenne, müsse davon ausgegangen werden, daß die Staatsanwaltschaft als Partei die Akte kenne. In Anwendung der Artikel 249 und 250 des Strafprozeßgesetzbuches habe der Generalprokurator bereits Kenntnis aller Angelegenheiten, ehe sie vor dem Gericht anhängig gemacht würden, und könne er nicht behaupten, sie nicht zu kennen.

Überdies verliere der Ministerrat aus den Augen, daß der Prokurator des Königs in den Angelegenheiten, die vor das Polizeigericht kämen, sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz auftrete.

Im ersten Schriftsatz sei bereits darauf hingewiesen worden, daß es für die Kassationsklage nur eine Frist gebe. Obwohl die Kassationsklage aus juristischer Sicht viel wichtiger sei als die gewöhnliche Berufung, habe der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, in diesem Fall sei für den Generalprokurator beim Berufungsgericht keine zusätzliche Frist erforderlich.

A.3.5. Im Gegensatz zu der Behauptung des Ministerrats befinde sich der Angeschuldigte sehr wohl in einer unsicheren Lage während der längeren Frist, in der der Generalprokurator noch Berufung einlegen könne.

Eine Berufung durch die Staatsanwaltschaft verschlechtere lediglich die Lage des Angeschuldigten, da die Strafe nur auf Berufung der Staatsanwaltschaft erschwert werden könne.

Hier gehe es nicht um den Behandlungsunterschied infolge der Verlängerung der Berufungsfrist der Zivilpartei, auf den der Ministerrat verweise. Man könne die im vorliegenden Fall zu beurteilende Ungleichheit nicht annehmen, nur weil andere Diskriminierungen oder Ungleichheiten bestünden.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.1. Die Anmerkung bezüglich der Zusammensetzung des Hofes sei nicht sachdienlich. Durch die einfache Tatsache, daß ein referierender Richter Bericht erstatte, werde nicht der Anschein der Unparteilichkeit erweckt.

Die Technik der Berichterstattung werde auch an den Appellationshöfen, dem Kassationshof und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angewandt. Ob der Textentwurf übernommen werde oder nicht, sage nichts über die Parteilichkeit der referierenden Richter aus.

Es stehe dem Hof nicht zu, selbst eine Generalstaatsanwaltschaft einzurichten. Neben dem Generalanwalt beim Gerichtshof gebe es auch einen referierenden Richter und neben dem Generalprokurator beim Kassationshof einen referierenden Gerichtsrat.

Der Vorbehalt bezüglich der Zusammensetzung des Hofes sei unbegründet, und der diesbezügliche Antrag sei abzuweisen.

A.4.2. Die These, der objektive Unterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten bestehe lediglich in der Ermittlungsphase, sei abzuweisen.

Der Staatsanwaltschaft obliege es, die Strafverfolgung auszuüben, und zwar im Interesse der Allgemeinheit, während der Beschuldigte lediglich seine persönlichen Interessen verteidige. Diese Grundsätze würden ebenso für die Ermittlungsphase als auch für das Verfahren vor dem Strafgericht gelten. Der objektive Unterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten sei nicht verschieden in bezug auf die Ermittlungsphase und das Verfahren über den Grund der Sache.

A.4.3. Die These, mit der Berufung des Prokurators des Königs werde entweder die Nichtigerklärung eines Freispruchs oder eine Verschärfung der Strafe beabsichtigt, sei unrichtig.

Die Staatsanwaltschaft lege Berufung im Interesse der Allgemeinheit ein, das heißt sowohl im Interesse der Strafverfolgung als auch im Interesse des Angeschuldigten. Der Berufungsrichter könne dann verurteilen oder freisprechen, die Strafe bestätigen, verschärfen oder herabsetzen.

A.4.4. Die Gegenpartei sei der Ansicht, insbesondere wenn der Prokurator des Königs Berufung einlegen könne, verletze die diesbezügliche längere Frist den Gleichheitsgrundsatz, weil der Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz der gleiche sei wie in der ersten Instanz.

Hier müsse jedoch auf die interne Organisation der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Polizeigericht werde im allgemeinen durch andere Staatsanwälte wahrgenommen als diejenigen, die dieses Amt beim Strafgericht wahrnehmen würden. Die interne Organisation der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs rechtfertige die längere Frist.

Der Ministerrat widersetze sich somit diesem Einwand und dem hilfsweise geltend gemachten Vorschlag, die präjudizielle Frage anders zu formulieren.

A.4.5. Die Gegenpartei verweise auf die einheitliche Berufungsfrist bei der Untersuchungshaft.

Es bestehe ein objektiver Unterschied zwischen dem Verfahren der Untersuchungshaft und dem Strafverfahren über den Grund der Sache. Bezüglich der Untersuchungshaft sei eine längere Berufungsfrist nicht gerechtfertigt, da es sich um den Freiheitsentzug einer Person handle, die noch immer als unschuldig gelte.

Auch der Vergleich mit der Frist für eine Kassationsklage sei nicht sachdienlich. In diesem Fall sei nur eine Instanz der Staatsanwaltschaft betroffen, während bei der Berufung sowohl die Staatsanwaltschaft in der ersten Instanz als auch diejenige in der Berufungsinstanz betroffen sei. Die organisatorische Notwendigkeit sowie die hierarchische Struktur der Staatsanwaltschaft rechtfertigten, daß im zweiten Fall die Instanz der Staatsanwaltschaft in der Berufung über eine längere Frist verfüge, um Berufung einzulegen.

- B -

Was die Zusammensetzung des Hofes betrifft

B.1. Die klagende Partei äußert in ihrem Schriftsatz vor dem Kassationshof, der die präjudizielle Frage gestellt hat, Vorbehalte gegen die Zusammensetzung des Schiedshofes, da die referierenden Richter an der Beratung teilnehmen können, nachdem sie geurteilt haben, sie könnten dazu veranlaßt werden, dem Hof vorzuschlagen, in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Sache abzuschließen.

B.2. Artikel 102 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt:

« Wer ablehnen will, hat dies zu tun, sobald ihm der Ablehnungsgrund bekannt ist.

Die Ablehnung ist in einem begründeten Ersuchen zu beantragen, das an den Hof zu richten ist. »

Der von der klagenden Partei in ihrem Schriftsatz vor dem Kassationshof geäußerte « Vorbehalt » kann nicht als ein Ablehnungsantrag im Sinne des vorstehenden Artikels 102 betrachtet werden und kann somit nicht als solcher geprüft werden.

B.3.1. Wie jedes Rechtsprechungsorgan ist der Schiedshof zur Einhaltung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit der Richter verpflichtet.

Absatz 1 von Artikel 101 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt:

« Die Richter des Hofes können aus den Gründen abgelehnt werden, die nach den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlaß zur Ablehnung geben. »

Die Aufgabe der referierenden Richter im Vorverfahren, das durch die Artikel 69 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geregelt wird, stellt keinen Ablehnungsgrund im Sinne der Artikel 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches dar.

B.3.2. Es liegt ebenfalls kein Grund vor zu beschließen, daß die referierenden Richter sich enthalten müssen in Anwendung von Absatz 3 des vorstehenden Artikels 101, der besagt:

« Jeder Richter des Hofes, der weiß, daß gegen ihn ein Grund zur Ablehnung besteht, hat den Hof davon in Kenntnis zu setzen; der Hof beschließt, ob der Richter in der betreffenden Sache Abstand zu nehmen hat. »

B.4. Das Vorverfahren vor dem Schiedshof wird durch die Artikel 69 bis 73 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geregelt. Es obliegt den zwei referierenden Richtern, eine erste Prüfung der Sache vorzunehmen, Schlußfolgerungen zu ziehen und dem Vorsitzenden des Hofes Bericht zu erstatten.

Die Tragweite der «Schlußfolgerungen der referierenden Richter» wurde im Laufe der Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

« Das einzige, was die referierenden Richter in ihrem Bericht an den Vorsitzenden (Artikel 71 1°) oder an den Hof (Artikel 72 1°) mitteilen, und das einzige, was sie auch in ihren Schlußfolgerungen den Parteien mitteilen (Artikel 71 2°, Artikel 72 2°) ist, daß aus einer ersten Prüfung der Klageschrift oder der Verweisungsentscheidung hervorgeht, daß ihres Erachtens ein Problem in bezug auf die Zulässigkeit, in bezug auf die Zuständigkeit des Hofes oder in bezug auf die Begründetheit vorliegt.

Die referierenden Richter teilen diesbezüglich lediglich ihre vorläufigen Schlußfolgerungen mit, ohne daß diese als ein 'Vor-Urteil' anzusehen wären.

Mit der Zusendung der Schlußfolgerungen an die Parteien wird bezweckt, daß die Parteien der beschränkten Kammer (der Vorsitzende und die referierenden Richter) oder dem Hof (der Vorsitzende und die sechs Richter, darunter die referierenden Richter) zusätzliche Argumente und Informationen vorlegen können, um die Nichtigkeitsklage oder die präjudizielle Frage zu begründen.

Die Regierung möchte mit Nachdruck hervorheben, daß der von den Parteien eingereichte 'Begründungsschriftsatz' sich auch an die referierenden Richter richtet. Ihr Bericht an den Vorsitzenden (Art. 71 1°) oder an den Hof (Art. 72 1°), ihr Vorschlag (Art. 71 4° und Art. 72 4°), ihre den Parteien mitgeteilten Schlußfolgerungen umfassen somit in keiner Weise ein tatsächliches 'Vor-Urteil'.

Der einzige Zweck ihres Einschreitens [...] ist:

1) dem Vorsitzenden oder dem Hof mitzuteilen, daß sich aus ihrer ersten Prüfung provisorisch ergibt, es liege ein Problem vor in bezug auf die deutliche Unzulässigkeit, die Unzuständigkeit oder die Unbegründetheit;

2) dies auch den Parteien mitzuteilen, damit diese darüber einen 'Begründungsschriftsatz' einreichen können. In ihren den Parteien zugesandten Schlußfolgerungen geben die referierenden Richter lediglich an, zu welchen Aspekten der Zulässigkeit, der Zuständigkeit des Hofes oder der Begründetheit eine gründlichere Rechtfertigung erforderlich ist.

Nach Kenntnisnahme des 'Begründungsschriftsatzes' der Parteien können selbstverständlich auch die referierenden Richter ihre vorläufigen Schlußfolgerungen ändern.

Auf diese Weise können sie selbst verhindern, daß 'der Vorschlag zur Verkündung eines Urteils der Unzulässigkeit oder der Nichtzuständigkeit' von der beschränkten Kammer übernommen wird (Art. 71 4°). Diese muß nämlich einstimmig beschließen.

Auf diese Weise können sie auch verhindern, daß 'der Vorschlag zur Verkündung eines Urteils der Unbegründetheit oder eines Urteils in unverzüglicher Beantwortung' vom Hof übernommen wird (Art. 72 4°).

Aus der in den Artikeln 71 4° und 72 4° vorgesehenen Anordnung ist keinesfalls zu

schlußfolgern, welche Meinung die referierenden Richter vertraten » (*Parl. Dok. Kammer*, 1988-1989, Nr. 633/4, SS. 36-37).

B.5.1. Der Sondergesetzgeber hat es jeder natürlichen oder Rechtsperson, die ein Interesse nachweisen kann, ermöglicht, eine Nichtigkeitsklage beim Schiedshof einzureichen (Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989). Er hat jedem Rechtsprechungsorgan die Verpflichtung auferlegt, den Hof präjudiziell zu befragen, vorbehaltlich der in Artikel 26 § 2 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Fälle, wobei diese Verpflichtung insbesondere zwingend ist für die Rechtsprechungsorgane, gegen deren Entscheidungen keine Berufung eingelegt werden kann. Er hat in bezug auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt keinerlei Anforderung gestellt und hat das Verfahren vollständig kostenlos gemacht.

Wegen dieses umfassenden Zugangsrechtes zum Hof hat der Sondergesetzgeber vermeiden wollen, daß es dem Hof, der drohte, mit zahlreichen Verfahren befaßt zu werden, von denen verschiedene keinerlei ernsthafte Aussichten auf Erfolg haben würden, unmöglich sein würde, diese innerhalb einer vernünftigen Frist zu behandeln, da er für jedes dieser Verfahren die in den Artikeln 85 bis 90 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Regeln beachten muß.

B.5.2. Der Sondergesetzgeber wollte jedoch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte vermeiden. Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter werden den Parteien zur Kenntnis gebracht, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihren Standpunkt bezüglich des aufgeworfenen Problems in einem Begründungsschriftsatz darzulegen. Diese Vorgehensweise soll also das Recht des Klägers auf eine gute Rechtspflege gewährleisten.

B.6. Bei einem Gesetzgeber eines an die Europäische Menschenrechtskonvention gebundenen Staates muß man davon ausgehen, daß er unter Einhaltung dieser Konvention handelt.

Gemäß dem Europäischen Gerichtshof, der die Ansicht vertrat, Artikel 6 Absatz 1 könne auf eine Verfassungsgerichtsbarkeit Anwendung finden (Urteil Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, Serie A, Nr. 262), wird der Gesichtspunkt des Rechtsuchenden «berücksichtigt, spielt aber keine entscheidende Rolle. Ausschlaggebend ist jedoch die Frage, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt zu betrachten ist » (Urteil Padovani, 26. Februar 1993, §§ 24 bis 27, Serie A, Nr. 257-B).

B.7. Da die Intervention der referierenden Richter eingeführt wurde, um nicht nur die Rechtsprechung zu beschleunigen, sondern um auch die kontradiktorische Beschaffenheit zu gewährleisten, kann sie von ihrem Wesen her nicht die Unparteilichkeit dieser Richter beeinträchtigen.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Intervention der referierenden Richter von ihrem Wesen her nicht ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen kann.

Was die präjudizielle Frage betrifft

B.9. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.

Aus den faktischen Elementen des Verfahrens über den Grund der Sache, den Erwägungen des Verweisungsurteils und dem Wortlaut der präjudiziellen Frage geht hervor, daß es lediglich um die Situation eines Angeschuldigten geht, der Berufung gegen ein kontradiktorisch gegen ihn ergangenes Urteil eines Polizeigerichtes einlegt und hierzu über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügt (Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches), im Vergleich zu der Situation der Staatsanwaltschaft bei dem über die Berufung befindenden Gericht, die über eine Frist von fünfundzwanzig Tagen verfügt, um ihre Berufung gegen ein Urteil des Polizeigerichtes zuzustellen (Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches).

Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der präjudiziellen Frage nicht ändern oder ändern lassen. Es besteht keine Veranlassung, auf den Antrag der klagenden Partei vor dem Kassationshof einzugehen, die präjudizielle Frage neu zu formulieren, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich in diesem Fall lediglich um die Situation handelt, in der das Amt der Staatsanwaltschaft sowohl in der ersten Instanz als auch in der Berufungsinstanz durch den Prokurator des Königs ausgeübt wird.

B.10. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten gibt es einen grundsätzlichen Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, denn die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit den Auftrag eines öffentlichen Dienstes bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches) und fordert die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches); der Beschuldigte verteidigt

seine persönlichen Interessen.

Nicht nur in der Phase der Voruntersuchung gibt es einen objektiven Unterschied zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und derjenigen des Beschuldigten, sondern während der gesamten Strafverfolgung.

B.11.1. Zwar muß in der Phase der Strafverfolgung vor den erkennenden Gerichten auch das Recht auf einen ehrlichen Prozeß, und insbesondere der Grundsatz der « Gleichheit der Mittel » der Parteien, berücksichtigt werden, doch für diese Grundsätze gilt keine so ausgedehnte Tragweite, daß sie jeden Behandlungsunterschied zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten verbieten würden.

B.11.2. Daß die Staatsanwaltschaft beim Hof oder dem Gericht, der bzw. das über die Berufung befinden muß, für die Einlegung der Berufung über eine längere Frist verfügt als der Angeschuldigte, ist durch den Devolutiveffekt der Berufung gerechtfertigt; da sich die Anrufung des Berufungsrichters auf die angefochtenen Verfügungen des Verweisungsurteils beschränkt und die Berufung des alleinigen Angeschuldigten sich im Prinzip nur auf dessen eigene Interessen beziehen und ihm keinerlei Nachteil zufügen kann, ist es ratsam, daß die Staatsanwaltschaft - die die Interessen der Allgemeinheit vertritt - im vorliegenden Fall zunächst den Umfang der Berufung der Parteien, die eine solche Berufung einlegen können und die deren Tragweite einschränken können, zur Kenntnis nehmen kann, um sodann bestimmen zu können, ob die gesamte Strafverfolgung erneut der Beurteilung des Richters zu unterwerfen ist.

Die Berufungsfrist für die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das über die Berufung befinden muß, ist ebenfalls gerechtfertigt durch die Tatsache, daß eine solche Berufung gemäß der fraglichen Bestimmung von Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches bei Strafe der Unzulässigkeit innerhalb der festgelegten Frist durch eine Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt werden muß.

Schließlich ist es angesichts der Tatsache, daß der Angeschuldigte den letzten nutzbaren Tag der fünfzehntägigen Frist abwarten kann, um durch eine einfache Erklärung Berufung einzulegen, nicht unvernünftig, daß der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das über die Berufung zu befinden hat, aus den obenerwähnten Gründen die Möglichkeit geboten wird, innerhalb von fünfundzwanzig Tagen Berufung einzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 205 des Strafprozeßgesetzbuches steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft beim Hof oder Gericht, der bzw. das über die Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil des Polizeigerichts zu befinden hat, über eine fünfundzwanzigtägige Frist vom Zeitpunkt der Urteilsverkündung verfügt, um ihre Klage zuzustellen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève